

Gemeinde Rehden

Reg. Bez. Hannover Kreis Diepholz

Bebauungsplan „Nr.1 Garling - Sportplatz“

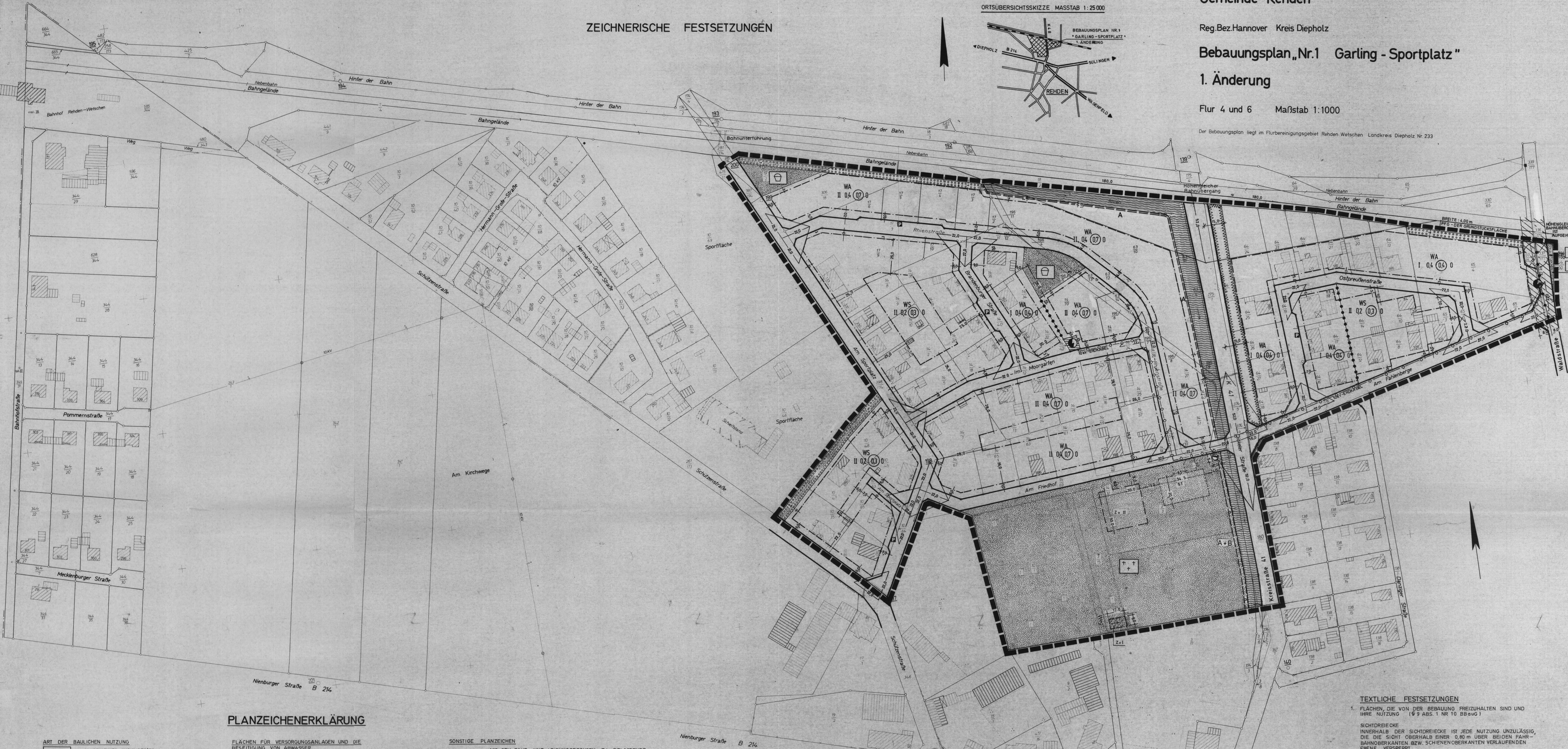
1. Änderung

Flur 4 und 6 Maßstab 1:1000

Der Bebauungsplan liegt im Flurbereinigungsgebiet Rehden Wetschen Landkreis Diepholz Nr. 233

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ORTSUBERSICHTSSKIZZE MASSTAB 1:25.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
WA WS	ALLGEMEINES WOHNGEBIET KLEINSIEDLUNGSGEBIET
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
07	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
04	GRUNDFLÄCHENZAHL
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
BAUWEISE, BAUGRENZEN	
0	OFFENE BAUWEISE
---	BAUGRENZE
---	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
VERKEHRSFLÄCHEN	
---	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
---	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
---	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
---	VERKEHRSGRÜN

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN UND DIE BESITZTUNG VON ABWASSER	
---	ELEKTRIZITÄT TRANSFORMATOR
---	ABWASSER PUMPMATION
HAUPTVERSORGUNGSLINIE	
---	10-KV FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
---	10-KV ERDKABEL

GRÜNFLÄCHEN	
---	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE SPIELPLATZ
---	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE FRIEDHOF
---	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER PFLANZEN UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	
---	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN	
---	MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
---	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
---	SICHTDREIECK
---	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE
---	FLÄCHEN MIT BESONDERER REGELUNG FÜR NEBENANLAGEN UND BAULICHE ANLAGEN GEM. § 23 ABS. 5 BODENVO

NAHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN	
---	FLÄCHE FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT GEMÄSS § 11 ORDNUNG GEM. § 67 NWG VOM 28.10.1982

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND
IHRE NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BODENVO)
- FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
(§ 9 ABS. 1 NR. 25 BODENVO)
DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN SIND
MIT STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.
DIE BEPFLANZUNG IST FLÄCHENDECKEND DURCHFÜHREN, WOBEI
DAS NDS. NACHBARRECHTSGESETZ VOM 31.03.1987 ZU BEACHTEN IST.
- FLÄCHEN MIT BESONDERER REGELUNG FÜR NEBENANLAGEN UND BAU-
LICHE ANLAGEN GEM. § 23 ABS. 5 BODENVO
a) INNERHALB DER DURCH PLANZEICHEN UMGRENZTEN TEILE
DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN AN DER
UNZULÄSSIG, AUSGENOMMEN SIND EINFRIEDIGUNGEN.
b) INNERHALB EINES 5,0 m BREITEN STREIFENS ENTLANG DES
RIHENS, GEMESSEN VON BOSCHUNGSOBERKANTE SIND AUF DEN
NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN NEBENANLAGEN
I.S. DES § 14 BODENVO UND GARAGEN UNZULÄSSIG, AUSGENOM-
MEN SIND EINFRIEDIGUNGEN SOWEIT KEINE FUNDAMENTE
HABEN.
- MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 21 BODENVO)
DIE IM BEBAUUNGSPLAN MIT A* GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN
SIND MIT EINEM GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU GÜNSTEN
DES UNTERLIEGENDEN TRÄGERS DES GEMÄSSERS ZU BELASTEN.
DIE MIT B* GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND MIT EINEM GEH-
FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU GÜNSTEN DES VERSORGS-
TRÄGERS DER ABWASSER-DRUCKROHRLEITUNG ZU BELASTEN.

Verfahrensvermerke

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.6.1976
(BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979
(BGBl. I S. 949) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259),
zuletzt geändert durch vom 1.1.1980 (Nds. GVBl. S. 1) i. V. m.
§ 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG)
vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch vom
und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.6.1982 (Nds. GVBl.
S. 229), zuletzt geändert durch vom 1.1.1983 (Nds. GVBl. S. 1) i. V. m.
hat der Rat der Gemeinde Rehden
/die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. 1 bestehend aus der Planzeichnung
und den nachstehenden/ nebenstehenden/ textlichen Festsetzungen - sowie den nachstehenden/
nebenstehenden/ textlichen Festsetzungen über die Gestaltung - als Satz beschlossen:

Rehden, den 7. Juni 1985

gez. Evers (Siegel) gez. Menke
1. stellv. Ratsvorsitzender Gemeindevorstand

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.8.1978 die Aufstellung der 1. Änderung¹⁾
des Bebauungsplans Nr. 1 beschlossen.²⁾ Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG
am 11.9.1978 ortsüblich bekanntgemacht.
Rehden, den 7. Juni 1985 Gemeinde Rehden
Der Gemeindevorstand
gez. Menke

Vervielfältigungsvermerk
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Ertausvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Sontgemeinde Rehden
erteilt durch das Katasteramt Sulingen am 19.6.1981 Az. VI. 69/81
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die standortlich bedeutsamen
baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16.6.1981).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortskarte übertragen.
Katasteramt Sulingen, den 12. Juni 1985
gez. Wieting
Vern. Oberort

Der Entwurf der 1. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Landkreis Diepholz
Landkreis Diepholz
Der Bezirksdirektor
Im Auftrage:
gez. Göttsche
(Bezirksdirektor)
Diepholz, den 3.6.1985
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.12.1984 dem Entwurf der Änderung³⁾ des
Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die einschränkte Beteiligung gemäß
§ 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.1.1985
ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 1. Änderung³⁾ des Bebauungsplans und der Begründung
haben vom 28.1.1985 bis einschl. 27.2.1985 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.
Rehden, den 7. Juni 1985 Gemeinde Rehden
Der Gemeindevorstand
gez. Menke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.12.1984 dem Entwurf der Änderung³⁾ des
Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die einschränkte Beteiligung gemäß
§ 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.⁴⁾ Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom
Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß
§ 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 23.4.1985 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung
beschlossen.
Rehden, den 7. Juli 1985 Gemeinde Rehden
Der Gemeindevorstand
gez. Menke

Die 1. Änderung
des Bebauungsplans mit Verlegung der Genehmigungsbefugnisse Bezirksregierung Hannover
(Az. 3023-2102-13-51/84) vom heutigen Tage weiter auflegen / mit Maßgaben⁵⁾ gemäß § 11 in Verbindung
mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / andersweise genehmigt.⁶⁾
Die ortsüblich gemachten Tatsachen und auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG
von der Genehmigung ausgenommen.⁷⁾

Hannover, den 23.06.1986 Bezirksregierung Hannover
Genehmigungsbehörde
Im Auftrage:
gez. Hagen

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az. ...)
aufgeführten Auflagen / Maßgaben⁸⁾ in seiner Sitzung am begetreten.⁹⁾
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben⁸⁾ vom bis
öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich
bekanntgemacht.

Die Genehmigung des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BBauG am 15.07.1986 im Amtsblatt
des RB Han. Nr. 19 S. 624 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 16.07.1986 rechtsverbindlich geworden.
Rehden, den 01.10.1986 Der Sontgemeindevorstand
In Vertretung
gez. Fink
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder
Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht¹⁰⁾ geltend gemacht worden.

- Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
- Streichen, wenn Bebauungsplan ohne Ortswahl
- Nicht zureichendes Streichen
- Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde
- Bei mehrfacher Auslegung nur Zeilen der letzten Auslegung
- Nur falls erforderlich

LANDKREIS DIEPHOLZ

VORGANG:	VORHABEN:
BLATTNR. 1175 X 99	BEBAUUNGSPLAN NR. 1
BLATT NR.:	"GARLING - SPORTPLATZ"
MASSSTAB:	1:1000
GEZEICHNET: 12.7.79	BEARBEITET: 28.7.81
ÜBERARBEITET: 28.7.81	GEZEICHNET: 28.7.81